

Intelligenz-Blatt zur Laibacher Zeitung

Nro. 109.

Dienstag

den 12. September

1837.

Amtliche Verlautbarungen.

B. 1241. (1)

Mr. 11021 VI.

R u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Loibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in der unten angeführten Steuer-Gemeinde auf das Verwaltungsjahr 1838, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung versteigerungsweise in Pacht ausgeschlossen und die diesfällige mündliche Versteigerung, bei welcher auch die nach der hohen Gubernal-Currende vom 20. Juni 1836, Nr. 13938, verfaßten und mit dem Vadium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, wenn es die Pachtlustigen nicht vorziehen, solche schon vor dem Tage der mündlichen Versteigerung dem k. k. Gefallenwach-Unterinspector in Krainburg zu übergeben, an dem nachbenannten Tage und Orte vertheilt abgehalten werden.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der öbl. Bezirksobrig- keit zu	Ausrußpreis für	
				Wein, Weins- most und Maische, dann Obstmost	Fleisch
				fl.	kr.
Bigaun	Radmannsdorf	Neunzehnten September 1837 Vormittags	Radmannsdorf	763	—
				acht hundert neunzig Gulden M. M.	—

Den zehnten Theil dieser Ausrußpreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Vadium zu erlegen, die schriftlichen Offerte aber würben, wenn sie nicht mit dem 10 % Vadium belegt sind, unberücksichtigt bleiben müssen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung, als bei dem ebdachten Gefallenwach-Unterinspector eingesehen werden. — K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 5. September 1837.

B. 1225 (2)

Weinlicitation.

Am 16. d. M. Nachmittags um 2 Uhr werden 1836 ger. Unterkrainer-Weine, aus den Neustädter Gebirgen, im Schlosse zu Leopoldbrühe nächst Laibach öffentlich zum Verkaufe im Licitationswege ausgeboten werden.

Verwaltungsampt der ritterl. D.

D. Commenda. Laibach am 4. September 1837.

Fermischte Verlautbarungen.

B. 1234. (1)

Exh. Nr. 2831.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es habe Helena Knaus, Maria Kraschowitz und Dismas Widerwohl um Einberufung und sohinige Todeserklärung ihres vor mehr als dreißig Jahren unbekannten Aufenthaltes sich beständlichen Bruders Joseph Widerwohl, gebeten. Da man nun

den Herrn Lorenz Glaser als Curator absentis aufgestellt hat, so wird dem Joseph Widerwohl dieses hiemit bekannt gemacht, und er mittelst gewärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß er binnen einem Jahre vor diesem Gerichte sogeniß zu erscheinen habe, als er widrigens für tott erklärt, und daß ihm gebührende Gebtheil mit 55 fl. 4 $\frac{1}{4}$ seinen hierorts bekannten und sich legitimirenden Erben eingeantwortet werden würde.

Bezirksgericht Gottschee den 4. Sept. 1837.

3. 1235. (1) Exh. Nr. 2162.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Unsuchen des Andreas Ratschitsch von Gottschee, Bevollmächtigten des Georg Krenn von daselbst, in die executive Versteigerung der, zum Johann Rauch'schen Verlaße gehörigen, auf der Joseph Rauch'schen Realität in Niedertiefenbach Haus-Nr. 5 et Rect. Nr. 1996 intabulirten Forderung aus dem Schulscheine vom 11. August 1828 pr. 108 fl., und der Forderung aus dem Kaufvertrag vom 30. Juli 1828 pr. 200 fl., wegen schuldigen 428 fl. 28 kr. C. M. gewilligt, und wegen Vornahme derselben vor diesem Gerichte die Tagsatzungen auf den 5. October, 6. November und 5. December l. J., jederzeit Vormittags um 9 Uhr mit dem Besize angeordnet worden, daß, falls diese Forderungen weder bei der ersten noch zweiten Teilbietung um oder über den Nennwerth an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Gottschee den 10. August 1837.

3. 1236. (1) ad Exh. Nr. 2796.

G d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Unsuchen des Johann Pesche von Gaudendorf Nr. 2, in die executive Teilbietung der, zu Moschwald sub Haus-Nr. 4 liegenden, dem Johann Röthel von daselbst gehörigen, bereits auf 500 fl. gerichtlich geschätzten $\frac{1}{2}$ B. Hube, wegen schuldigen 238 fl. 48 kr., und 561 fl. 12 kr. c. c. s. gewilligt, und wegen Vornahme derselben die Tagsatzungen auf den 31. August, 30. September und 31. October, jederzeit Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Besize angeordnet worden, daß, falls diese Realität bei der ersten oder zweiten Teilbietung nicht um oder über den Schätzungsverth an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde.

Die diesfälligen Vicitationsbedingnisse und die Schätzung können hieramt eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee den 31. August 1837.
Anmerkung. Bei der ersten Teilbietungstag-
satzung ist kein Käuflustiger erschienen.

3. 1237. (1) ad Nr. 838.

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Staatsherr-
schaft Lack wird hiemit kund gemacht: Es sey über
treivwilliges Unsuchen der Gregor Feralla'schen Ver-

laßgläubiger und Erben, in Folge Uthandlungspros-
tocles ddo. 31 October 1836, Z. 2267, in die
öffentliche Teilbietung des zu Eisnern liegenden,
dem Dominio Eisnern sub Consc. Nr. 124 zins-
baren Hauses sammt Un- und Zugehör und allen
Verloßfahrnissen, sämmtlich in dem erobtenen
Schätzungsverth von 465 fl. 3 kr. gewilligt, bie-
zu der Tag auf den 20. September l. J. Vormit-
tags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Behausung zu
Eisnern festgesetzt worden.

Wo von die Käuflustigen mit dem Besize in
die Kenntniß gesetzt werden, daß die Fahrnismieist-
bothe sogleich bar, die Realitätenmieistbothe aber
mit einem Drittel sogleich zu bezahlen, und 10 %
des Schätzungsverthes der Behausung pr. 350 fl.
als Vadum zu erlegen seyn werden.

k. k. Bezirksgericht der Staatsherrschaft Lack
am 26. August 1837.

3. 1245. (1)

Nr. 594.

G d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherr-
schaft Veldes in Oberkrain wird hiemit bekannt
gemacht: Es habe in Folge Bewilligung der wohl-
ländlichen k. k. General-Gefallen-Verwaltung ddo.
9. August d. J. Z. 11264/2899 zur Herstellung der,
an dem diekherrschäftlichen Försterbause zu Veldes
erforderlichen Conservationsarbeiten, als Maurer-,
Zimmermanns-, Tischler-, Schlosser-, Hofner-,
Glaser- und Unstreicherarbeit, mit Einschlus des
hiezu nöthigen Materials, welche unterm 8. Juli
d. J. von Seite der k. k. illyr. prov. Staatsbuch-
haltung zu Laibach auf den Betrag von 126 fl.
49 kr. adjustiert worden sind, eine Minuendo-Vici-
tation auf den 21. September d. J. Nachmittags
um 3 Uhr in dieser Umtskanzlei angeordnet; wo-
von nun die Bauunternehmungslustigen mit dem
Bemerk in Kenntniß gesetzt werden, daß sie den
diesfälligen Bauplan nebst den Vicitationsbeding-
nissen alltäglich hieramt eingesehen können.

k. k. Verwaltungamt der Staatsherrschaft
Veldes am 6. September 1837.

3. 1244. (1)

Nr. 585.

G d i c t.

Von dem Verwaltungsamte der k. k. Staatsherr-
schaft Veldes in Oberkrain wird hiemit bekannt
gemacht: Es habe in Folge herabgelangter Bewil-
ligung von Seite der wohländlichen k. k. General-
Gefallen-Verwaltung ddo. 9. August d. J. Z.
11264/2899, zur Vornahme der nothwendigen
Bauherstellungen an den Arresten bei der Staatsherr-
schaft Veldes, welche Herstellungen in Mau-
erer-, Zimmermanns-, Steinmech-, Tischler-,
Schlosser-, Glaser- und Unstreicherarbeit bestehen,
so buchhalterisch auf 164 fl. 12 kr. adjustiert worden
sind, eine Minuendo-Viction auf den 21. Sep-
tember d. J. Vormittags um 9 Uhr angeordnet;
wozu nun die Bauunternehmungslustigen mit dem
Unhange zu erscheinen eingeladen werden, daß so-
wohl die diesfälligen Vicitationsbedingnisse als auch
der Bauplan täglich zu den gewöhnlichen Amts-
stunden hieramt eingesehen werden können.

k. k. Verwaltungamt der Staatsherrschaft
Veldes am 6. September 1837.

3. 1247. (1)

Nr. 1778/529

G d i c t.

Alle Gene, welche auf den Verlaß des am 22. April 1837 zu Ottosche verstorbenen Joseph Rossmann, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Unspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 28. September l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidationstagssitzung sogeniß anzumelden und rechtskräftig darzuthun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 a. b. G. B. nur selbst zuzuschreiben haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 4. August 1837.

3. 1248. (1)

Nr. 1800/807

G d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird dem unbekannt wo befindlichen Franz Sporn und dessen gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wieder sie bei diesem Gerichte, Thomas Reßmann aus Bigaun, die Klage auf Verjährt- und Erlöscherklärung des vermöge Eicitationsprotocollis vom 26. Mai 1801, auf seiner, der Herrschaft Stein sub Rect. Nr. 33, Urb. Nr. 399 dienstbaren, in Bigaun sub Haus. Nr. 19 liegenden Drittelhube, am 6. April 1793 intabulierten Urtheils ddo. 14. November 1792 pr. 60 fl. 19 kr. eingebracht, und um richterliche Hilfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort des Franz Sporn und seiner Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr den Hrn. Georg Schevel aus Radmannsdorf zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung bei der diesfalls auf den 9. December l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Tagssitzung ausgetragen und entschieden werden wird.

Dessen werden die genannten Geßlagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter selbst zu bestellen und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, besonders, da sie die aus ihrer Verabsäumung etwa entspringenden übeln Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmansdorf am 18. August 1837.

3. 1249. (1)

Nr. 1799/808

G d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird dem unbekannt wo befindlichen Joseph Olifzhich und dessen gleichfalls unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wieder sie bei diesem Gerichte Thomas Reßmann aus Bigaun, die Klage auf Verjährt- und Erlöscherklärung des vermöge Eicitationsprotocollis vom 26. Mai 1801 auf seiner, der Herrschaft

Stein sub Rect. Nr. 33, und Urb. Nr. 399 dienstbaren, in Bigaun sub Haus. Nr. 19 liegenden Drittelhube, am 3. April 1793 intabulierten Schuld-scheines ddo. letzten März 1789 pr. 255 fl. eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort des Joseph Olifzhich und seiner Erben unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr den Hrn. Georg Schevel aus Radmannsdorf zum Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung bei der diesfalls auf den 9. December l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Tagssitzung ausgetragen und entschieden werden wird.

Dessen werden die genannten Geßlagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem aufgestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter selbst zu bestellen und diesem Gerichte nahmhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, besonders, da sie die aus ihrer Verabsäumung etwa entspringenden übeln Folgen nur sich selbst beizumessen haben werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 18. August 1837.

3. 1250. (1)

Nr. 1073/399

G d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit kund gemacht: Man habe auf Anlangen des Joseph Clementsditsch von Kropf, wider den Barthelma Pototschnig'schen Nachlaß, durch dessen Curator Herr Franz Schuller aus Kropf, in die executive Feilbietung des, zu diesem Verlaße gehörigen, in Kropf sub H. Nr. 21 liegenden, der ländlichen Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 1169 dienstbaren, gerichtlich auf 230 fl. geschätzten Hauses sammt Waldantheilen na Planizah und pod Lasam, wegen, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 16. Juni 1826, und im Executionswege intabulirt am 23. Mai 1828, dann der Session ddo. 13. Jänner 1829 noch schuldigen 33 fl. c. s. c. gewilligt, und zur Vornahme derselben die Feilbietungssitzungen auf den 4. September, 5. October und 6. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Beifaze angeordnet, daß sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungspreis, bei der dritten hingegen auch unter denselben hintangegeben werden wird.

Dazu werden die Kauflustigen mit dem Beifaze eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsaußzug und die Eicitationsbedingnisse täglich in dieser Gerichtsanzei in den gewöhnlichen Umtagslunden eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 8. Juli 1837.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1252. (1)

G d i c t.
Executive Teilbietung der Jos. Fuchs'schen Realitäten im Markte Lichtenwald.

Von dem Ortsgerichte des Magistrats Lichtenwald wird hiermit allgemein kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herren Joseph Vog Edlen von Sternbaum, Verwalters und Bezirks-Commissärs der Herrschaft Hörberg, wegen demselben schuldigen 274 fl. 11 $\frac{1}{2}$ kr. C. M. c. s. c., in die Reassumierung der, mit Bescheide vom 25. Januar, 1857, Z. 284, bewilligten, und sodann zu Folge Bescheides ddo. 20. Februar 1857, Z. 29, füllten Teilbietung der, dem Joseph Fuchs gehörigen, diesem Magistrat sub Urb. Nr. 76 dienstbaren, aus einem gut gebauten, zu jeder bürgerlichen Gewerbsunternehmung geeigneten Wohnhause, dann aus mehreren, sowohl in als auch außer dem Markte befindlichen Wirtschaftsgebäuden; ferner aus mehreren Ackerl, Wiesen, Weiden und Waldungen bestehenden, zusammen auf 2045 fl. C. M. gerichtlich geschätzten Realität gewilligt, und es werden die diesjährigen Teilbietungstagezähungen auf den 11. October, 11. November und 15. December l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisatz bestimmt, daß, wenn diese Realität bei der ersten oder zweiten Teilbietungstagezählung nicht wenigstens um den Schätzungsverth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe sodann bei der dritten Licitation auch unter dem Schätzungsverthe hintangegeben werden würde.

Es werden daher die Licitationslustigen zur zahlreichen Erscheinung mit dem Beisatz vorgeladen, daß die Licitationsbedingnisse, so wie die auf der Realität lastenden Lasten, täglich in der hierzu-ortigen Umtstanzzeit eingesehen werden können.

Ortsgericht Magistrat Lichtenwald zu Ober-Lichtenwald am 29. August 1857.

B. 1263. (1)

Literarische Anzeige.

Die allgemein beliebten heiligen Lieder (Sretes pesme) vom Hochw. Hrn. Pfarrer Blas Potozhnik haben in der 2. vermehrten Auflage so eben die Presse verlassen, und sind im Verkaufsgewölbe des Unterzeichneten dermal am Hauptplatz Nr. 8, und nach Michel in Malischen House, dem Buchbinder Clemens gegenüber, das Stück im steifen Einbande um 12 kr zu haben.

Ferner sind in der nähmlichen einfachen Orthographie nebst einigen ausgewählten Stücken aus Thomas von Kempten auch andere Schriften religiösen Inhaltes daselbst um sehr billige Preise zu haben:

fl. kr.
Roxus verten beträgt 6 Bg. steif geb. . — 6
Hira ubosch " " " " " . — 6
Zdihrvane skrsane dute " " " . — 6

	fl. kr.
Dvanajst bukav Tomazia Kemp-	
yana 24 Bg. geb. — 24	
Krixey pot beträgt 5 Bg. , , , . — 5	
Ves kerujanske nauk betr. 16 Bg. , , , . — 14	
Razlagane d. o. sluzbe bozje , , , . 1 50	
Nedolnost preganana — 20	
Pomoy vr silz " . — 8	
S. Evstahi " . — 20	
S. Terezije premiuvavane " . — 17	
Postne pridege " . — 22	
Utzvilstro " . — 15	

Leopold Kremscher,
Buchbinder.

B. 1217. (3)
In der Leop. Paternoll'schen Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach ist zu haben:

Pfarrer Tonke, Anleitung zur Wienersucht, broschirt 20 kr.
Dasselbe Werk Krainisch, broschirt 20 kr.
(Der Ertrag ist von dem hochwürdigen Hrn. Verfasser zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt.)

Es ist auch so eben neu angelangt: Bilder in Packeten zu 100 Stück, feine Cartonage-Arbeiten mit Mühlerei, viele neue Musikstücke von Lanner, Černy, Diabelli, Plachy, und Strauß'scher Champagner-Galopp und Ball's-Raketen, Walzer; Cachucha, spanischer Nationaltanze, aufgeführt in Wien von der berühmten Dile. F. Elsler re. re.

B. 1867. (109)

Leopold Paternoll, Inhaber einer wohlfortirten Buch-, Kunst-, Musikalien- und Schreibmaterialien-Handlung in Laibach am Hauptplatze, welche stets mit allen erscheinenden erlaubten Nova's in diesen Fächern versehen ist, empfiehlt sich hiermit zum geneigten Zuspruch und zur Besorgung jeder schriftlichen Bestellung. Dem Lesevublicum der Provinz Krain und der Hauptstadt Laibach empfiehlt er auch zur geneigten Theilnahme seine Leihbibliothek, welche 5097 Bände ohne die Doubletten zählt, worunter Werke aus allen Fächern der Literatur und Belletristik in deutscher, dann auch eine schöne Anzahl in italienischer, französischer und englischer Sprache. Die Bedingungen sind sehr billig, und man kann sich sowohl auf 1 Tag als auf 8 Tage, 1 Monat, Halbjahr und 1 Jahr, nach Belieben täglich abonniren. Die Cataloge kosten zusammen 30 kr., können aber auch gratis eingesehen werden.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 9. September 1837.

Märktpreise.

Ein Wien. Mezen Weizen . . .	2 fl. 42 2/4 kr.
Kukuruž . . . — —	" "
Halbfrucht . . . — —	" "
Korn . . . 1 fl. 47 2/4 "	" "
Gesie . . . 1 fl. 18 "	" "
Hirse . . . 1 fl. 37 3/4 "	" "
Heiden . . . 1 fl. 59 "	" "
Hafser . . . — " 58	" "

K. K. Lotterziehung.

In Grätz am 6. September 1837:

74. 79. 22. 75. 59.

Die nächste Ziehung wird am 20. September 1837 in Grätz gehalten werden.

Fremden-Anzeige

der hier angekommenen und abgereisten.
Den 6. September 1837.

Mr. Palter, k. k. Professor; Mr. Robert Pothil, Handelsagent; Mr. Leopold Sternik, Besitzer; Mr. Ernst Wild, Handelsagent; Mr. Gustav Royer, quiescier k. k. Kreiscommissär, und Mr. Friedrich Staude, Doctor der Medicin, alle sechs von Grätz nach Triest. — Mr. Samuel Haire, Besitzer, von Fiume nach Wien. — Mr. Carl Morel, Handelsmann, von Agram nach Triest. — Mr. Franz Alborgetti, k. k. Tribunal-Präsident, nach Triest.

Den 8. Mr. Graf v. Miani, k. k. Hauptmann, von Grätz nach Benedig.

Den 9. Mr. Carl Freih. v. Achelburg, k. k. Bezirksrichter, von Bosca nach Klagenfurt. — Mr. Carl v. Kempner, Kaiserlicher Königlicher Concipist, von Zara. — Mr. v. Seizneur, englischer Edelmann, von Salzburg nach Triest. — Frau Anna Reyer, Handelsmanns-Gattin, von Triest. — Mr. Eduard v. Schwarz, k. k. Oberleutnant und Militärs-Commando-Adjutant, nach Innsbruck. — Mr. Ferdinand Freih. v. Nast, Herr zu Faal, Besitzer, von Görz nach Marburg. — Mr. Leop. Frank, Blechwarenfabrikant, von Triest nach Salzburg. — Mr. Florian Gregoritsch, k. k. Gymnasial-Professor, von Triest nach St. Bartholomä in Unterkrain. — Mr. Sigmund Freih. von Königskun, k. k. Auscultant, und Frau Catharina Hochoster, k. k. Wechselgerichts-Rathsh-Witwe, beide von Wien nach Triest.

Den 10. Mr. Heinrich Greg, Privater, von Klagenfurt nach Triest. — Mr. Jos. Maire, und Mr. Carl Boutrin, Naturforscher; Mr. Jos. Mouges, Dr. der Medicin; Mr. Carl Maire, Mineralog; Mr. v. Koselky, k. russ. General-Lieutenant und General-Director der poln. Justizcommission, und Mr. Stanislaus v. Koselky, k. russ. Kammerjunker, alle sechs von Triest nach Wien. — Frau Elise Boenco, Handelsmanns-Gattin, von Grätz nach Triest. — Mr. Franz Wallner, Handelsagent, von Triest nach Salzburg. — Frau Elise Massai, Handelsmanns-Gattin, von Grätz nach Triest. — Mr. Raimund v. Majevsky, k. k. Oberleutnant, von Lemberg nach Brescia.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1219. (1)

Nr. 19405.

Eu re end e
des k. k. illirischen Guberniums. — Zusammenfassung der das Institut der Auscultanten betreffenden Vorschriften. — Die das Institut der Auscultanten betreffenden, aus verschiedenen Anlässen und zu verschiedenen Seiten ergangenen einzelnen Vorschriften, werden zu Folge der allerhöchsten Entschließung vom 7. Jänner 1837 mit den zeitgemäßen Erläuterungen in nachstehende Verordnung zusammengefaßt, zur allgemeinen genauen Nachachtung bekannt gemacht. — §. 1. Das Institut der Auscultanten ist eine Pfanzschule für Justizbeamte. — §. 2. Die Ernennung der systemirten und der überzähligen Auscultanten ist der obersten Justizstelle nach den ihr ertheilten besondern Weisungen überlassen. Die oberste Justizstelle ist in der Regel nicht gebunden, den Candidaten gerade an dem ange suchten Orte eine Auscultantenstelle zu verleihen, sondern befugt, dieselben, so weit es mit der Sicherstellung des Unterhaltes der Bittsteller und mit ihren bisherigen Verhältnissen vereinbarlich ist, dorthin als Auscultanten anzustellen, wohin sie am meisten passen, oder wo deren Ausbildung am leichtesten und füglichsten erwartet werden kann. — §. 3. Mit Beachtung dieser Rücksichten können auch unentgeldlich dienende Auscultanten nach dem Gutachten der untergeordneten Behörden von der obersten Justizstelle von Amtswegen zu andern Justizcollegien übersezt werden, in welchem Falle dieselben außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten, keinen Anspruch auf irgend ein weiteres Entgeld haben. — §. 4. Auscultanten können auch selbst in der Absicht, ihre Sprachkenntnisse zu erweitern, und sich dadurch für den Dienst bei den Justizcollegien der verschiedenen Provinzen zugleich brauchbar zu machen, um zeitliche Uebersezungen anzufuchen, sobald sie die nötigen Vorkenntnisse in der Sprache, worin bei diesen Justizcollegien die Geschäfte verhandelt werden, auszuweisen vermögen. Diese Uebersezungen, welche auf uns bestimmte Zeit und auch mit Beibehaltung der Adjutaten von der obersten Justizstelle über Gutachten der untergeordneten Behörde bewilligt werden können, haben jedoch nur auf eigene Kosten der Bittsteller Statt, und sie können auch nur über Bewilligung der obersten Justizstelle und Gutachten der untern Behörden, auf

gleiche Weise den Rücktritt ersangen. — §. 5. Auscultanten haben unter sich keinen Rang. Ueber ihre Beförderung wird ohne aller anderer Rücksicht nur Verdienst und Fähigkeit entschieden. — §. 6. In der Regel ist zur Besetzung erledigter systemirter Auscultantenstellen kein Concurs auszuschreiben; dem obersten Gerichtshofe ist jedoch vorbehalten, wenn er es nöthig findet, die Concurs-Ausschreibung zu verfügen. — §. 7. Bewerber um Auscultantenstellen müssen ihre Gesuche demjenigen Justizcollegium erster Instanz überreichen, bei welchem sie angestellt zu werden wünschen, und folgende Belege anschließen: a) den Taufchein, oder in gesetzlicher Form die Ausweisung über Alter, Geburtsort und Stand; b) das von einer inländischen Lehranstalt ausgestellte Absolutorium über die vom Bittsteller aus sämmtlichen vorgeschriebenen juridischen Lehrgegenständen gut bestandenen Prüfungen; c) die Zeugnisse über die alsfälige praktische Verwendung; d) die Ausweisung über die Sprachkenntnisse, welche der Bittsteller nebst der eigenen Muttersprache besitzt, mit der Fertigkeit in denselben nicht nur geläufig sprechen, sondern auch Aussage entwerfen zu können; e) die Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt, oder wenigstens für eine Auscultantenstelle; f) den Beweis, daß des Bittstellers Unterhalt bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle durch sein eigenes Einkommen oder durch eine in einer rechtsverbindlichen Form von einer dritten Person ausgestellte Unterhalterklärung, zugesichert ist. Wenn der Unterhalt von einer dritten Person zugesichert ist, muß dargethan werden, daß diese Person, unbeschadet der Pflichten gegen die eigenen Familienmitglieder, diesem ihren Versprechen, vermöge ihrer Vermögenskräfte nachkommen kann, und zugleich die Mittel näher bezeichnet werden, aus welchen der Unterhalt geleistet werden soll; g) die genaue Angabe, ob und welche Verwandtschafts- oder Schwägerschafts-Verhältnisse zwischen dem Bittsteller und etwa einem Beamten der Stelle, bei welcher derselbe als Auscultant einzutreten wünscht, oder mit einem zur Vertretung der Parteien bei dieser Behörde berechtigten Advocaten bestehen. — §. 8. Jeder unbedingt ernannte Auscultant ist bei dem Justizcollegium, bei welchem derselbe seine Bestimmung erhielt, nach den bestehenden Vorschriften in Eid und Pflicht zu nehmen, und von diesem Tage an kann er seine wirkliche Dienstzeit berechnen. — §. 9. Bedingt — gegen Ablegung der Prüfungen — zu Auscul-

tanten ernannte Jöglinge der Theresianischen Ritter-Academie oder des Wiener Stadt-Conservies können die verliehene Auscultantenstelle nur jenenfalls und nicht eher antreten, daher auch nicht eher in Eid und Pflicht genommen werden, als wenn sie sich bei der obersten Justizstelle mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für eine Auscultantenstelle auszuweisen im Stande sind. Hiezu ist von der obersten Justizstelle ein peremptorischer Termin von sechs Monaten einzuräumen, welcher aus erheblichen Gründen auf weitere drei Monate verlängert werden kann, und nach dessen fruchlosem Verlaufe der Ernannte seiner Stelle und des ihm ebenfalls verliehenen Adjutums, ohne weiters für verlustig zu erklären ist. Diese bedingt ernannten Auscultanten können ihre Dienstzeit ebenfalls nur von dem Tage des abgelegten Dienstleides zu zählen anfangen. — §. 10. Jene Auscultanten, welche ein Adjutum gesezt haben, und bei ihrer Aufnahme nur die Wahlfähigkeit für eine Auscultantenstelle ausgewiesen hatten, sind bei Verlust der Stelle und des Adjutums verpflichtet, binnen drei Jahren von dem Tage ihrer Beendigung sich auch mit dem Wahlfähigkeits-Decrete für das Civile und Criminal-Richteramt auszuweisen. — §. 11. Die Auscultanten sollen — sogleich von ihrem Eintritte in den Dienst an — auf eine ihrer künftigen Bestimmung angemessene Art, und zu Arbeiten, woraus sich ihre Anlagen und Kenntnisse beurtheilen lassen, verwendet, und wenn sie von Seite ihrer Geistesgaben, ihres Charakters oder ihres Fleisches, für den Dienst sich nicht vollkommen brauchbar bewähren, um geschickte Räthe zu werden, nicht erwartet lassen, sobald man hierüber hinlängliche Gewissheit erlangt hat, ohne weiters entlassen werden. — §. 12. Wenn schon den Auscultanten ohne besondere Genehmigung der obersten Justizstelle ein Referat zu führen nicht gestattet ist, und ohne Genehmigung des Appellations-Gerichtes dieselben auch als Criminal-Inquirenten oder Notarienten nicht verwendet werden dürfen, was nur in errienen dringenden und der obersten Justizstelle nachträglich anzugegenden Fällen, und in jedem Falle nur bei solchen Auscultanten, welche das Wahlfähigkeits-Decret für das Richteramt besitzen, gestattet werden kann; so ist doch nach Gutbefinden des Amtsverstehers zu verfügen erlaubt, daß sie den Räthen an die Hand gehen, und für dieselben Acten-Auszüge und Referats-Entwürfe mit Beiseitung des Gutachtens über Prozesse sowohl als Currentien ausarbeiten.

dürfen. — §. 13. Die Auscultanten werden nebstdem, nach Ermessen des Amtsverwalters, auch zu den Amtshöfen der Actuare, Rathsprotocollisten und Secretäre bestimmt, eingesetzt und verwendet. — §. 14. Um solche Rechtskandidaten zu unterstützen, deren Erwerbung für den Justizdienst wegen ihrer ausgezeichneten guten Eigenschaften in jeder Beziehung wünschenswerth seyn könnte, die aber weder ein eigenes Einkommen noch eine Unterstützung von ihren Angehörigen haben, um sich während einer auffälligen Dienstleistung als Auscultanten bis zur Erlangung einer besoldeten Dienststelle anständig erhalten zu können, ist gestattet, die Gesuche derselben um Verleihung einer Auscultantenstelle mit dem Antrage auf Gewährung eines außerordentlichen Adjutums von jährlichen 200 bis 300 Gulden vorlegen zu dürfen, mit dem, daß solche Auscultanten sodann nach dem Ermessen der obersten Justizstelle verwendet werden sollen. — §. 15. Systematische Auscultanten-Adjuten, welche bei einzelnen landesfürstlichen Justiz-Collegien aus besonderen Gründen festgesetzt wurden, werden nur von der obersten Justizstelle verliehen. Dieselbe wird, wenn bei der Stelle, wo das systematische Adjutum erledigt ist, sich ein Auscultant befindet, der dieser Aushilfe bedarf, weil in seinem oder dem Einkommen derselben, welche den Unterhalts-Revers aussiegt, eine solche Veränderung vorgegangen ist, daß er auf seinen zureichenden Unterhalt nicht mehr rechnen kann, das Adjutum diesem Auscultanten, wenn aber mehrere Dürftige vorhanden sind, demjenigen, der sich in jeder Hinsicht durch gutes Benehmen vor den Lebhaften auszeichnet, endlich bei gleicher Dürftigkeit und gleichen Eigenschaften dem im Dienste ältesten Auscultanten verleihen. Hierbei kommen auch jene Auscultanten der Stelle, welche ein außerordentliches Adjutum besitzen, eben so in Berücksichtigung, als wenn sie diese Unterstützung nicht genossen; indem, wenn sie den Vorzug verdienen, ihr außerordentliches Adjutum einzuziehen, und sie mit dem systematischen zu betheilen sind. — §. 16. Sollten bei derselben Stelle keine solche Auscultanten bestehen, welche dieser Aushilfe zu bedürfen erweisen können, dann ist die Erledigung der, mit dem systematischen Adjutum verbundenen Auscultantenstellen mittels Concurs-Ausschreibung zu verlautbaren, und die Edicte auch in der Wiener Zeitung einzuschalten, und wenn sich keiner anmelden sollte, welcher das Adjutum zu entbehren im Stande wäre,

soll diese mit Adjutum verbundene Auscultantenstelle solchen Competenten verliehen werden, welche die im §. 14 bezeichneten Eigenschaften besitzen. — §. 17. Der Bezug sowohl eines systematischen, als außerordentlichen Adjutums hört dann auf, und muß eingestellt werden, wenn der Auscultant aus andern Mitteln zu einem bis zu seiner besoldeten Anstellung gesicherten Einkommen gelangt, welches das Adjutum selbst übersteigt. — §. 18. Die Civil- und Criminal-Justizcollegien haben, wie bisher, zugleich mit den jährlichen Arbeitsausweisen auch die vorgeschriebenen Tabellen über die Verwendung der Auscultanten vorzulegen, und bei dieser Gelegenheit anzuzeigen: a) welche Auscultanten durch Talente und Kenntnisse, und welche durch ganz vorzüglichen Fleiß sich ausgezeichnet haben; b) welche aus denselben sich noch nicht der Civil- und Criminal-Richteramtsprüfung unterzogen, und welche Note jene erlangten, die im Laufe des Jahres selbe bestanden haben; c) welche Verfügungen, mit Beziehung auf die Fähigkeit, Rechlichkeit, Fleiß, Sitlichkeit und übrige Aufführung etwa für einzelne der Auscultanten sich als nothwendig darstellen. Die Behörden haben ihre Berichte und Anträge mit Gewissenhaftigkeit, strenger Unparteilichkeit und ohne einen unzeitigen Milde Platz zu geben, zu erstatten, damit jene Auscultanten, welche keine Talente haben, um so mehr derselben, welchen es an Fleiß, Verwendung, Sitlichkeit oder Rechenschaftslosigkeit fehlt, in gehöriger Zeit entfernt, und die Aufnahme vorzüglicherer Subjecte nicht verhindert werde. — „Es wird übrigens zum allgemeinen Wissen ange deutet, daß nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte bei den den Senaten des obersten Gerichtshofes in Wien untergeordneten landesfürstlichen Gerichtsstellen jährlich 33 Auscultanten ernannt wurden, und daß nur 24 besoldete systematische Dienstplätze im Concepte, zu welchen sie unmittelbar vorzurücken pflegen, sich eröffnet haben.“ — Welches in Folge herabgelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. Juli 1837, B. 17402, zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. — Laibach den 17. August 1837.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrat.

Zeno Graf v. Saurau,
k. k. Gubernialrath.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1239. (1)

Eine überführte aber vollkommen wohl erhaltene Kalesche, mit allen zur Reise nöthigen Requisiten versehen, ist um billigen Preis zu verkaufen, und zu sehen in der Stadt Nr. 214, wo auch im zweiten Stock das Weitere zu erfahren ist.

3. 1246. (1)

Eine Beamtenfrau wünscht zwei Knaben in Kost und Quartier zu nehmen, bei welcher die Eltern auf gute Bildung und Reinlichkeit rechnen können. Das Nähtere ist auf dem Schulplatze gegenüber, Haus-Nr. 288 im zweiten Stock zu erfahren.

3. 1251. (1)

Unterzeichnete empfiehlt sich für den kommenden Markt, wie auch für die Folge mit den modernsten, unmittelbar aus Wien erhaltenen Hüten, Häubchen, Blumen, Bändern und andern Mode-Pußwaaren. Auch übernimmt sie zu möglichst billigen Preisen Bestellungen auf alle weiblichen Mode-Pußarbeiten und das Waschen derselben. Wohnhaft auf dem Marktplatz Haus-Nr. 62 im ersten Stock.

Magdalena Zurbaleg.

3. 1256. (1)

Dienst-Anerbiethen.

Ein lediger Mann in den besten Jahren, welcher schon durch mehrere Jahre auf bedeutenden Herrschäften in Krain als Verwalter und Grundbuchsführer (in welch letzterer Eigenschaft er geprüft und beeidet ist) in Diensten stand, wünscht in gleicher Eigenschaft ein Unterkommen, und kann nach Belieben den Dienst auch sogleich antreten. Nähre Auskunft hierüber ertheilt mündlich oder auf

portofreie Briefe auch schriftlich das Laibacher Zeitungs-Comptoir.

3. 1253. (1)

Wiener- und Triester
Lotto-Collectur
ist seit 6. d. M. am deutschen Platz Nr. 203
eröffnet.

Gleichzeitig gebe mir die Ehre, den P. T. Herren Honorationen auf dem Lande zu annonciren, daß ich zugleich sonstige Geschäfte und Commissionen übernehme, als: Grundbuchsführungen, Rechnungs-Revisionen, Liquidationen und andere Rentgeschäfte.

Franz Supan,
F. f. Lotto-Collectant,
gewesener Herrschafts-Verwalter.

3. 1204. (3)

Einladung

zur
Subscription des bereits erschienenen
Werkes, unter dem Titel:

Bestimmungen

für die Fechtart in geöffneter Ordnung der k. k. österreichischen Infanterie, mit dem practischen Unterricht des Soldaten im Tirailiren, nebst einem Anhange über die Verwendung der Tirailleurs in den verschiedenartig vorkommenden Terrains, durch 20 lithographirte Pläne erläutert.

Auf obbenanntes Werkchen nimmt die Edel v. Kleinmayr'sche Buchhandlung dahier, bis Ende October d. J. Pränumeration an. Der Preis des Exemplars in 8° auf weißem Druckpapier, mit 20 schön lithographirten Plänen in 4° auf Royal-schreibpapier und einem niedlichen Umschlage auf farbigem Naturpapier, gehestet, ist 30 kr. Conv. Münze, — auf Velindruckpapier aber, und die Pläne auf schönem weißem Royal-schreibpapier 40 kr. E. M.

Pränumeranten, welche sechs Exemplare auf einmal nehmen, erhalten das siebente gratis. Mit Ablauf des Octobers tritt sobann der erhöhte und festgesetzte Ladenpreis ein.

Briefe und Geldsendungen werden portofrei erbeten.

Laibach im Juni 1837.